

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Landkreis Stendal  
Kommunalaufsicht  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Hansestadt Stendal

Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal  
Fax 03931 65-1000  
stadt@stendal.de\*  
www.stendal.de

Auskunft erteilt: **Axel Kleefeldt**  
Vertreter des  
Oberbürgermeisters  
Dienstgebäude: Markt 1  
Zimmer: 102  
Telefon: 03931 65-1251  
Fax: 03931 65-1202  
E-Mail\*: Axel.Kleefeldt@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Stendal, den 02.01.2023

## Antrag auf Genehmigung der Hauptsatzung vom 21.10.2022 – Ihr Schreiben vom 13.12.2022

Sehr geehrte Frau Storkorb,

zu Ihrem Schreiben vom 13.12.2022 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

### I. Feststellungen

#### 1. Art. 1 Nr. 6: 6 Abs. 2

Der an der Beschlussvorlage angefügte Satzungsentwurf wurde in der Sitzung am 04.10.2022 aufgrund eines Änderungsantrages wie folgt beschlossen:

Der vorliegende Entwurf als 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie folgt abgeändert: § 6 HPA (2) b im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Zulassung oder Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist entfällt – die vorhergehende Nummerierung wird angepasst, weiterhin wird ergänzt:

#### Neu:

§14 Oberbürgermeister (8) Der Oberbürgermeister berichtet den Mitgliedern des Haupt- und Personalausschuss über Auswahlverfahren zur Zulassung und Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme die Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist.

Insofern verweise ich auf den beiliegenden Protokollauszug (Anlage 1). Aus unserer Sicht ist die geänderte Fassung rechtlich nicht zu beanstanden, weil inhaltlich nicht die Befugnisse des Oberbürgermeisters eingegriffen wird.

**2. Art. 1, Nr. 8 § 8 Abs. 2**

Für Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten entscheidet gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 der Oberbürgermeister. Insofern wurde die bisherige Rechtslage nicht geändert. Insofern verweise ich auf die Lesefassung der bisherigen Hauptsatzung vom 05.11.2018 (Anlage 2). Geändert wurde lediglich die Bezeichnung des Ausschusses in Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss.

**3. Art 1 Nr. 15: § 14 Abs. 1 Satz 3, Nr. 3**

Für die Entscheidung für die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist der Haupt- und Personalausschuss zuständig. Das ergibt sich aus Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a) bb).

**4. Art. 1 Nr. 15: § 14 Abs. 1, Satz 3 Nr. 8 (Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA**

Für Entscheidungen für Schenkungen und Darlehen und Schenkungen über Vermögenswerte von 50.000 bis 150.000 Euro ist der Finanzausschuss zuständig. Das folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 der bisherigen Hauptsatzung (Anlage 1).

**5. Art 1 Nr. 15: § 14 Abs. 1, Satz 3 Nr. 10**

Für Rechtsgeschäfte i.S. des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA für Vermögenswerte von über 50.000 bis 150.000 Euro ist der Finanzausschuss zuständig. Das folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 der bisherigen Hauptsatzung (Anlage 2).

**6. Art. 1 Nr. 22 – Ersatzbekanntmachungen**

Ihr Hinweis ist richtig, dass die Ersatzbekanntmachungen in § 9 Abs. 3 und nicht in § 9 Abs. 2 geregelt sind. Es handelt sich nach unserer Auffassung um eine bloße Falschbezeichnung, die keine Auswirkungen auf die materielle Rechtmäßigkeit der neuen Regelung hat. Sollten Sie eine andere Rechtsauffassung haben, wäre unser Vorschlag, dass Sie in der Satzungsgenehmigung eine entsprechende Auflage zur Berichtigung machen, die der Stadtrat dann über einen Beitrittsbeschluss bestätigt.

**7. Art 1 Nr. 24 - Bekanntmachung der Tagesordnungen der Sitzungen der Ortschaften**

In § 22 Abs. 2 ist geregelt, dass Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte gemäß § 22 Abs. 1 HS im Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekannt gemacht werden. In § 22 Abs. 4 ist geregelt, dass darüber hinaus eine nicht rechtsverbindliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Ortschaften erfolgt. Diese hat also rechtlich keine Wirkung sondern dient lediglich einer zusätzlichen Information. Diese Regelung wurde bewusst so gestaltet, weil sich viele Bürger in den Ortschaften nicht über das Amtsblatt sondern die Schaukästen informieren. Da der Nachweis über eine korrekte Aushängung in den Schaukästen sehr fehlerbehaftet ist und sich rechtlich nicht immer eindeutig beweisen lässt, erfolgt die rechtsverbindliche Bekanntmachung der Sitzungen im Amtsblatt. Hier lässt sich der Nachweis über die Bekanntmachung der Sitzungen führen. Daher halten wir die Fassung des § 22 Abs. 4 nicht für widersprüchlich.

## **II. Hinweise**

### **1. Art. 1, Nr. 9 und 18**

Der Hinweis ist korrekt. Er dürfte aber einer Genehmigung nicht im Wege stehen.

### **2. Hinweis zu Anlage 2**

Wir haben noch einmal die Festlegung des Gebietes der Ortschaft Wahrburg überprüft. Dabei kommen wir zu dem Schluss, dass das Gebiet der Ortschaft Wahrburg im Jahr 2018 gemäß der Anlage 2 festgelegt werden sollte. Daher dürfte die Streichung der Anlage vom Stadtrat sicher nicht gewollt sein. Dieser Mangel lässt sich aus unserer Sicht ohne ein erneutes vollumfängliches Satzungsverfahren dadurch beheben, dass der Stadtrat im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Anlage 2 zur Hauptsatzung in die neue Anlage 1 umbenennt. Insofern könnte die KAB im Rahmen der Genehmigung der Hauptsatzung eine entsprechende Klarstellung anregen.

### **3. Hinweis zu den Beschlüssen der Ortschaftsräte zu den Einwohnerfragestunden.**

Wir teilen Ihre Meinung, dass die Beschlüsse der Ortschaftsräte über die Durchführung der Einwohnerfragestunden nicht zwingend in der Satzung zu benennen sind. Wir gehen davon aus, dass diese richtig benannt sind. Sollte das nicht der Fall sein, so ist das für die Regelung unschädlich. Aus diesem Grund halten wir es für vertretbar, wenn die Beschlüsse in der Satzung aufgeführt bleiben und erst bei einer künftigen Satzungsänderung gestrichen werden.

#### 4. Schreibfehler in § 23

Die Zahl 26 ist in der Tat überflüssig. Wir schlagen vor, dass wir die Zahl – bei der es sich offensichtlich um einen Schreibfehler handelt – einfach in der Ausfertigung streichen. Sollten Sie einen formellen Beschluss für erforderlich halten, könnte ein entsprechender Beitrittsbeschluss gefasst werden.

Ich hoffe, wir konnten die offenen Fragen ausreichend erläutern und klären.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Sieler

Oberbürgermeister